

Gemeinde Escheburg

Beschlussvorlage 04/101/2016	AZ: 24.11.2016	
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend: Fachdienst II,3 - Planung und Bauen	
Satzung für die erneute Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Escheburg OST" für das Gebiet: "Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2016	Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Escheburg	Vorberatung
16.12.2016	Gemeindevertretung Escheburg	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Satzung für die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Escheburg OST“ wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22. Januar 2014 erlassen. Sie ist am 17.02.2014 in Kraft getreten und endete am 16.02.2016.

Die Gemeinde kann gemäß § 17 Abs. 3 BauGB eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen. Diese Möglichkeit hat die Gemeindevertretung am 24.05.2016 genutzt und die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre erlassen. Der Beginn der Laufzeit der Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre bezieht sich auf das Datum an dem die Veränderungssperre außer Kraft getreten ist und endet am 16.02.2017.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB kann die Gemeinde die Veränderungssperre nochmals um ein Jahr verlängern.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag: Planungs- und Umweltausschuss

Der Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Escheburg empfiehlt der Gemeindevertretung die Satzung über die erneute Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: "Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück

1/20 der Flur 9)" zu erlassen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschlag Gemeindevertretung:

Die Gemeinde Escheburg beschließt die Satzung über die erneute Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: "Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)" zu erlassen. Die beigefügte Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Satzung der Gemeinde Escheburg

über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Escheburg hat am 22. Januar 2014 den Beschluss für den Erlass der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST für das Gebiet: "Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)", gefasst. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 wurde von der Gemeindevertretung am 24.05.2016 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird aufgrund der § 14 bis § 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ____ folgende Satzung der Gemeinde Escheburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“ erlassen. Zusätzlich ist der Geltungsbereich im beigefügten Plan dargestellt, der als Anlage zur erneuten Verlängerung der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 1

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 im Sinne der § 8 ff. des Baugesetzbuches wird die Satzung der Gemeinde Escheburg über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“ um ein weiteres Jahr verlängert (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 16.02.2018.

§ 3

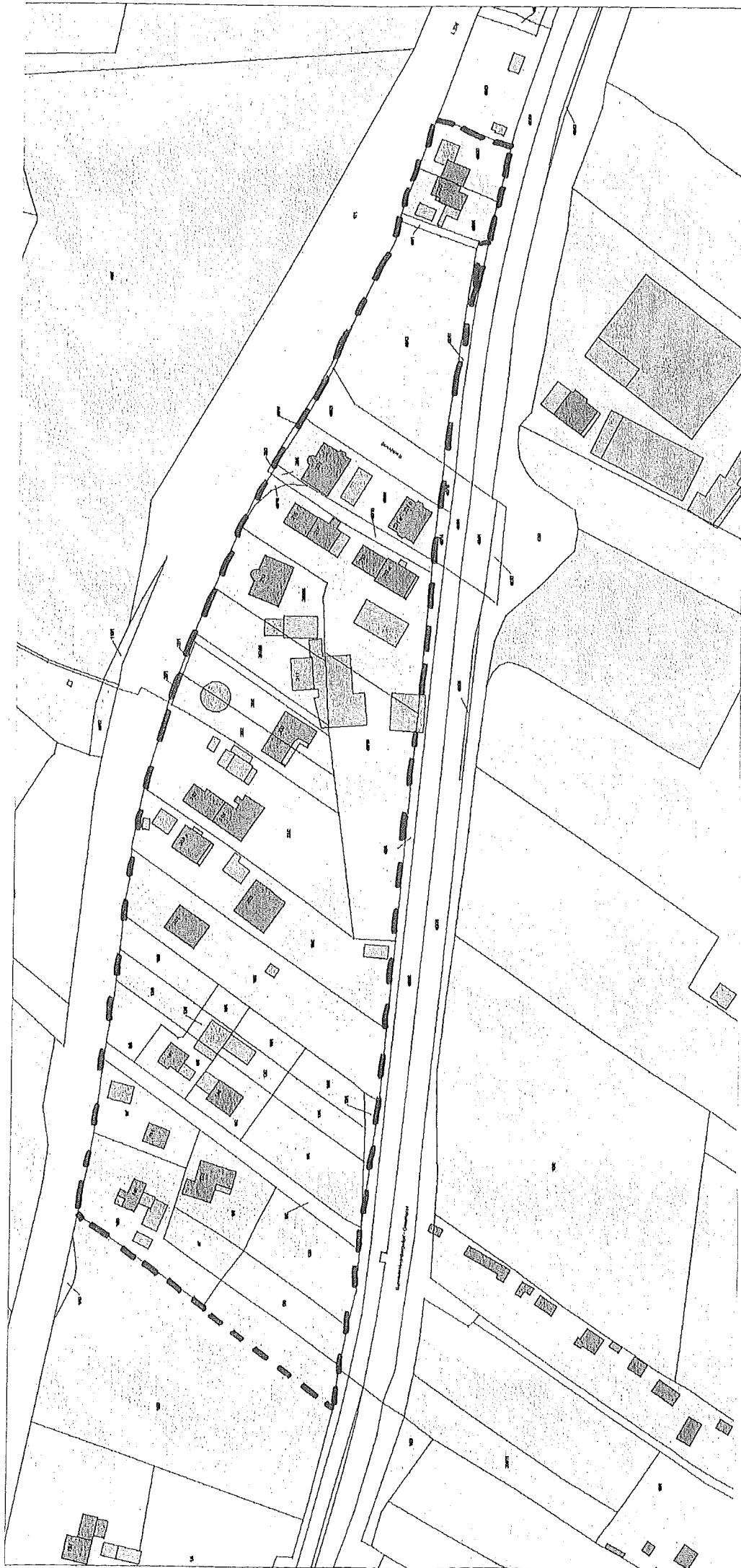
Es wird auf die Entschädigungsberechtigung hingewiesen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgeführten Nachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Escheburg, den

(Siegel)

.....
Bork
Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 18 „Escheburg OST“ für das Gebiet: „Südlich der L 208 Alte Landstraße (alte B 5), westlich der Dorfgrenze (Flurstück 65/30 der Flur 8), nördlich des AKN-Gleises und der westlichen Grenze des Flurstückes 1/26 der Flur 9 und die senkrechte Verlängerung bis zum AKN-Gleis (teilweise Flurstück 1/20 der Flur 9)“.



Geltungsbereich